

# **Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019**



## **Leitfaden für Briefwahlhelfer**

**Stadt Bochum**

**- Wahlbüro -**

Redaktion: Wahlbüro (Amt 33)

Gebäude: Junggesellenstr. 8, Zi. 204

Telefon: (0234) 910 - 5052

Fax: (0234) 910 - 5050

## Leitfaden für Briefwahlhelfer

Liebe Mitglieder eines Briefwahlvorstandes,

Sie haben sich freundlicherweise bereit erklärt, bei der Wahl des Europäischen Parlaments mitzuhelfen. Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich.

Dieser kurze Leitfaden soll Ihnen die grundsätzlichen Aufgaben in einem Briefwahlvorstand näherbringen. Briefwahlvorsteher erhalten darüber hinaus weitere Informationen. Für alle Fragen, die im Laufe des Wahltages aufkommen und nicht im Leitfaden erläutert werden, steht Ihnen ein Team des Wahlbüros im Erdgeschoss des Briefwahlzentrums (Europaforum) zur Verfügung.

### Hinweis zur Gleichbehandlung von Frau und Mann:

Im Wahlrecht werden die Funktionsbezeichnungen grundsätzlich in der männlichen Form verwendet. In diesem Leitfaden orientieren wir uns weitestgehend am Gesetzestext, haben aber nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Formulierungen gesucht. Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichten, stets die weibliche Form mit zu nennen.

### Ein Briefwahlvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der **Briefwahlvorsteher** organisiert und leitet die Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes;
- der **Stellv. Briefwahlvorsteher** übernimmt bei Abwesenheit des Briefwahlvorstehers dessen Aufgaben;
- der **Schriftführer** sammelt die Wahlscheine, füllt die Wahlniederschrift aus;
- zwei bis drei **Beisitzer** wirken bei der Briefwahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit.

### Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes **gemeinsam**

- ermitteln das Ergebnis und
- entscheiden über Zweifelsfragen, die bei der Briefwahlhandlung oder bei der Feststellung des Ergebnisses auftreten.

Der Briefwahlvorstand übt seine gesamten Tätigkeiten unparteiisch aus und ist zur Verschwiegenheit über die bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

### Auszahlung des Erfrischungsgeldes

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer erhalten die Mitglieder des Briefwahlvorstandes jeweils 30,00 €. Ihre Mithilfe am Wahltag wird in der Regel durch Ihre Unterschrift auf der Wahlniederschrift nachgewiesen.

Die Erfrischungsgelder werden ca. 2 Wochen nach der Wahl auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung überwiesen.

## Der Wahltag

Um **14:30 Uhr** treffen sich alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes im zugewiesenen Raum im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Straße 45, 44789 Bochum.

### Wahlraum / Unterlagen

Im zugewiesenen Raum befinden sich Tischgruppen und die Wahlurne.

In der Wahlurne befinden sich

- die roten Wahlbriefe Ihres Stimmwahlbezirkes
- Briefwahlniederschrift mit Schnellmeldung
- Liste der ungültigen Wahlscheine
- Briefwahlleitfaden
- Umschlag 1, Sammelumschlag 2, Umschlag 3
- Aufkleber zum Versiegeln der Urne und der Umschläge
- Reserveumschläge und Packpapier
- Büromaterial und Taschenrechner
- Interessentenliste

Bitte prüfen Sie, ob Sie die für Ihren Stimmbezirk erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Wenden Sie sich ansonsten an die Briefwahlleitung vor Ort.

### Aufgabenverteilung

Grundsätzlich sind die Funktionen innerhalb des Briefwahlvorstandes im Berufungsschreiben angegeben. Aus dem Kreis der Beisitzer benennt der Briefwahlvorsteher allerdings noch einen stellvertretenden Schriftführer.

## Die Briefwahlhandlung (15:00 bis 18:00 Uhr)

### Eröffnung der Briefwahlhandlung

Nachdem alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit – insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten – verpflichtet wurden, eröffnet der Wahlvorsteher um **15:00 Uhr** die Wahlhandlung.

Öffnen Sie die Wahlurne und entnehmen Sie alle Wahlbriefe. Überzeugen Sie sich, dass die Wahlurne leer ist und versiegeln Sie die Urne.

### Gültigkeit der Wahlscheine und richtige Zuordnung prüfen

Es kommt vor, dass Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen, nachdem sie bereits ausgestellt wurden. Diese sind in der **Liste der ungültigen Wahlscheine** aufgeführt. Wenn Sie Wahlbriefe mit ungültigen Wahlscheinnummern finden, sortieren Sie diese für eine spätere Beschlussfassung aus.

Falls Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes in Ihrer Urne sind, geben Sie diese bitte sofort bei der Briefwahlleitung ab. Die korrekte Zuteilung erfolgt dann von dort.

### Zählung der Wahlbriefe

Zählen Sie bitte die ungeöffneten Wahlbriefe. Diesem Ergebnis zählen Sie die aussortierten Wahlbriefe (in der Liste der ungültigen Wahlscheine aufgeführt) hinzu. Die Gesamtzahl trägt der Schriftführer in die Briefwahlniederschrift ein (in Abschnitt 2.3).

### Überprüfung der Briefwahlunterlagen

Mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes können über die Zurückweisung von Wahlbriefen beschließen. Es empfiehlt sich daher, nun zwei Teams zu bilden (mit jeweils einem Briefwahlvorsteher und Schriftführer bzw. deren Stellvertreter).

Teilen Sie die Wahlbriefe auf die beiden Teams auf. Einer aus dem Team öffnet die Wahlbriefe. Es ist **gesetzlich vorgeschrieben**, dass nur einer die Wahlbriefe öffnet und **nicht alle gleichzeitig**.

In dem roten Wahlbrief müssen sich jeweils

- der blaue Stimmzettelumschlag und
- der Wahlschein

befinden.

Prüfen Sie, ob der Wahlschein von der Stadt Bochum für die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 ausgestellt wurde und ob die „Versicherung an Eides statt“ auf der Rückseite unterzeichnet ist. Trifft beides zu, ist der Wahlschein gültig und wird vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter gesammelt.

Die blauen Stimmzettelumschläge werden **ungeöffnet** in die Wahlurne gelegt.

Wahlscheine, die **Anlass zu Bedenken** geben, legen Sie zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbrief zurück für eine spätere Beschlussfassung.

Beispiele:

- ➔ Der Wahlschein ist überhaupt nicht unterschrieben und damit ungültig.
- ➔ Der rote Wahlbrief enthält nur einen blauen Stimmzettelumschlag. (Wenn sich der fehlende Wahlschein mit in diesem Umschlag befindet, wäre bei Öffnung das Wahlgeheimnis gefährdet).
- ➔ Der Stimmzettel ist offen beigefügt (auch hier ist das Wahlgeheimnis nicht gewahrt).

Die Gesamtzahl der beanstandeten Wahlbriefe beider Teams trägt der Schriftführer wieder in die Briefwahl Niederschrift ein (unter Punkt 2.5)

Nun **beschließen** Sie gemeinsam **über die Zurückweisung oder Zulassung** der Wahlbriefe, die Sie zunächst beiseitegelegt haben. Der Beschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers. Die entsprechende Entscheidung vermerken Sie bitte auf jedem Umschlag.

Wahlbriefe sind durch Beschluss zurückzuweisen, wenn

- sie im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind,
- kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder Wahlbriefumschlag noch Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
- die Versicherung an Eides statt auf der Rückseite des Wahlscheins nicht unterschrieben ist,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde oder der Stimmzettel offen beiliegt,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

**Diese Wahlbriefe dürfen auf keinen Fall als Wähler gezählt werden!**

**Diese Stimmen gelten als nicht abgegeben!**

Auch die Zahl der **zurückgewiesenen** Wahlbriefe trägt der Schriftführer in der Briefwahl Niederschrift ein (Abschnitt 2.5). Sie schreiben den Grund der Zurückweisung und die fortlaufende Nummer auf den Wahlbrief und legen ihn in den Sammelumschlag 2.

Die Anzahl der durch Beschluss **zugelassenen** Wahlbriefe wird ebenfalls in Abschnitt 2.5 der Briefwahl Niederschrift eingetragen. Anschließend werden diese genauso wie die von Anfang an gültigen Wahlbriefe behandelt, d.h. der Schriftführer erhält den Wahlschein und der blaue Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

**Achtung: Für den Fall, dass Sie einen zunächst zweifelhaften Wahlschein in der Beschlussfassung für gültig erklären, legen Sie diesen später nicht zu den übrigen Wahlscheinen in Umschlag 3, sondern mit einem Vermerk über den Zulassungsgrund und einer laufenden Nummer in den Sammelumschlag 2.**

Zum Abschluss des Prüfungsverfahrens ermitteln Sie die Gesamtzahl der Wahlscheine (ohne die Wahlscheine aus den zurückgewiesenen Wahlbriefen) und tragen die Anzahl unter Abschnitt 3.2 in die Briefwahl Niederschrift ein.

**Bis 18:00 Uhr können immer noch Wahlbriefe** für Ihren Briefwahlbezirk **nachgereicht werden**, die nach demselben Muster geprüft werden müssen. In diesem Fall muss der Schriftführer die Eintragungen in der Briefwahl Niederschrift korrigieren.

In der Regel haben Sie diese Arbeiten vor 18:00 Uhr erledigt – bis zur Auszählung können Sie nun eine Pause einlegen. Achten Sie aber darauf, dass mindestens ein Beisitzer die Sicherung der Briefwahlunterlagen übernimmt und, falls noch verspätete Wahlbriefe eingehen, eines der beiden Teams für die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung zur Verfügung steht.

Die Briefwahl Niederschrift kann ebenfalls in der Zwischenzeit vorbereitet werden.

## Auszählung der Wahlergebnisse

Um **18:00** Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Briefwahlhandlung bekannt.

Der **Briefwahlvorstand ist beschlussfähig**, wenn mindestens **fünf Mitglieder**, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Die Ermittlung des Ergebnisses ist öffentlich (auch in der Briefwahl). Interessierte Bürger dürfen also bei der Auszählung zusehen, diese aber nicht stören.

Öffnen Sie nun die Wahlurne und entnehmen die blauen Stimmzettelumschläge. Überzeugen Sie sich, dass die Wahlurne leer ist. Zählen Sie nun die ungeöffneten blauen Stimmzettelumschläge.

**Die Gesamtzahl der Wahlscheine und die Gesamtzahl der blauen Umschläge müssen übereinstimmen!**

Wenn nicht, zählen Sie bitte noch einmal. Wenn auch dann keine Übereinstimmung vorliegt, nehmen Sie die Anzahl der blauen Stimmzettelumschläge als Anzahl der Briefwähler. Die Unstimmigkeit muss in der Wahl Niederschrift vermerkt werden (Nr. 3.2 der Niederschrift).

Nun öffnen Sie die Umschläge und prüfen den Inhalt. Umschläge mit dem folgenden Inhalt werden dem Schriftführer übergeben:

- Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben
- Leere Umschläge
- Umschläge mit mehreren Stimmzetteln
- Umschläge mit einem oder mehreren Stimmzetteln, die nicht für die aktuelle Wahl ausgegeben wurden (z.B. Stimmzettel aus früheren Wahlen)

Die übrigen Stimmzettel werden nun gezählt:

**Zählung der Stimmen** (Abschnitt 4 der Briefwahl Niederschrift)

1. Bilden Sie nun aus den entfalteten Stimmzetteln folgende Stapel:
  - **zweifelsfrei gültige Stimmen**, getrennt nach Wahlvorschlägen (Listen)
  - **völlig ungekennzeichnete** und damit **ungültige** Stimmzettel
  - Stimmzettel, die **nicht eindeutig gekennzeichnet** sind oder sonst Anlass zu Bedenken geben (Beschlussstimmzettel - siehe Beispiele in der Anlage des Leitfadens für Briefwahlvorsteher)
2. Zählen Sie nun – unter gegenseitiger Kontrolle – die Stimmzettel der Stapel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel. Die ermittelten Stimmenzahlen trägt der Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) bei den entsprechenden Kennbuchstaben D1, D2 usw. ein.
3. Danach zählen Sie den Stapel mit den völlig ungekennzeichneten Stimmzetteln. Diese Stimmenzahl trägt der Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) unter dem Kennbuchstaben C in der Briefwahl Niederschrift ein.
4. Nun entscheiden Sie gemeinsam über die Gültigkeit der Stimmzettel aus dem verbliebenen Stapel. Der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung einzeln mündlich bekannt. Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wird schriftlich vermerkt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde oder dass die Stimme für ungültig erklärt wurde.

Genauso entscheiden Sie auch über die Stimmzettelumschläge (mit den zugehörigen Stimmzetteln), die Sie wegen Bedenken dem Schriftführer übergeben haben. Hierbei gilt:

- ein leer abgegebener Umschlag wird als ungültige Stimme gezählt
- wenn sich zwei Stimmzettel für die aktuelle Wahl im Umschlag befinden, so werden sie folgendermaßen bewertet:
  - beide Stimmzettel lauten gleich = 1 gültige Stimme
  - ein Stimmzettel ungekennzeichnet = 1 gültige Stimme
  - beide Stimmzettel unterschiedlich = 1 ungültige Stimme  
(beide Stimmen sind ungültig, diese werden aber nur als 1 ungültige Stimme gewertet)

Die Ergebnisse werden nun in der Spalte Zwischensumme II (ZS II) eingetragen. Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge aus dem Beschlussverfahren werden mit fortlaufenden Nummern sowie einer kurzen Erläuterung des Sachverhaltes versehen und der Niederschrift als Anlagen beigelegt (siehe Abschlussarbeiten).

5. Der Schriftführer addiert nun die Zwischensummen I und II und erhält so das Gesamtergebnis der ungültigen Stimmen (Wert für C) und die Ergebnisse für die einzelnen Listen. Die Gesamtsumme der Werte für die Listen ergibt den Wert der Spalte D: „Gültige Stimmen insgesamt“.
6. Bitte prüfen Sie, ob das **Ergebnis plausibel** ist. Die Summe der gültigen plus ungültigen Stimmen muss der Gesamtzahl der Wähler entsprechen ( $C + D = B$ ). Außerdem muss die Summe der Werte aus D1, D2 usw. insgesamt D entsprechen. Ein Taschenrechner ist Ihren Unterlagen beigelegt. Bei Unstimmigkeiten wiederholen Sie bitte in Ruhe den Zählvorgang.

### Schnellmeldung und Abschlussarbeiten

Sobald das Wahlergebnis zusammengestellt wurde, gibt der Wahlvorsteher die Schnellmeldung an die Wahlleitung durch (siehe Leitfaden für Briefwahlvorsteher).

Währenddessen können die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes das Verpacken der Unterlagen vorbereiten:

Umschlag 1:

- eindeutig gültige Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen geordnet

Sammelumschlag 2:

- Niederschriften über besondere Vorfälle
- leer abgegebene Stimmzettelumschläge
- ungekennzeichnete Stimmzettel
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge aus dem Beschlussverfahren
- Wahlscheine aus dem Beschlussverfahren
- zurückgewiesene Wahlbriefe

Umschlag 3:

- Wahlscheine, soweit sie nicht in Sammelumschlag 2 einzulegen sind

### **Abschluss der Briefwahl Niederschrift**

**Die vom Schriftführer vollständig ausgefüllte Briefwahl Niederschrift muss von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes, mindestens aber von 5 Mitgliedern unterschrieben werden!!!**



(Es kam durchaus schon vor, dass Briefwahlvorsteher am Abend die Unterschriften von den einzelnen Mitgliedern zu Hause abholen mussten...)

Der **Briefwahlvorsteher** bringt die Unterlagen zur Briefwahlleitung im Erdgeschoss des Neuen Gymnasiums („Europaraum“).

Für **alle anderen Wahlhelfer** ist an dieser Stelle Feierabend...